

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften

I. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften wurde am 25.11.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.¹ Am 9.12.2015 wurde auf Grundlage des Gesetzes die erste Mindestunterhaltsverordnung verkündet.² In diesem Beitrag werden nur die wichtigsten Gesetzesänderungen aus Sicht der Fachkräfte der Jugendämter zum Unterhaltsrecht dargestellt. Zur leichteren Lesbarkeit des Beitrags wird empfohlen, die DIJuF-Synopse³ parallel zu betrachten. Außerdem wird kurz auf einige letztendlich doch nicht beschlossene Änderungen eingegangen.

II. Änderung des § 1612a BGB zum Mindestunterhalt

Seit der Unterhaltsrechtsreform vom 1.1.2008 knüpft der Mindestunterhalt an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) an (§ 1612a Abs. 1 S. 2 BGB). Diese rechtstechnische Anknüpfung an Änderungen im Einkommensteuergesetz hat in der Vergangenheit zu Friktionen geführt.⁴ So konnte der Mindestunterhalt zuletzt erst zum 1.8.2015 mit Inkrafttreten der Änderungen des Einkommensteuergesetzes⁵ erhöht werden, obwohl nach dem sächlichen Existenzminimum eine Erhöhung bereits zum 1.1.2014⁶ opportun gewesen wäre.

Die Abhängigkeit des Mindestunterhalts von Änderungen im Steuergesetz zu beenden, die sachlich gerechtfertigte Anbindung an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum der Kinder aber aufrechtzuerhalten, bedurfte einer Änderung des § 1612a BGB.⁷

Die entscheidenden Änderungen lauten:

§ 1612a Abs. 1 S. 2 BGB nF

„Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes.“

§ 1612a Abs. 4 BGB nF

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Mindestunterhalt erstmals zum 1. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.“

Der Mindestunterhalt richtet sich ab Januar 2016 folglich nicht mehr nach dem steuerrechtlichen Kinderfreibetrag, sondern knüpft unmittelbar an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum minderjähriger Kinder an. Das sächliche Existenzminimum ist alle zwei Jahre dem Bericht der Bundesregierung zu entnehmen.⁸ Entsprechend soll der Mindestunterhalt per Rechtsverordnung des Bundesminis-

teriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) angepasst werden, erstmals zum 1.1.2016 und danach alle zwei Jahre. Nach der ersten Mindestunterhaltsverordnung⁹ erhöht sich der Mindestunterhalt wie folgt:

Tab.: Mindestunterhalt nach erster Mindestunterhaltsverordnung

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
erste Altersstufe	335 EUR	342 EUR
zweite Altersstufe	384 EUR	393 EUR
dritte Altersstufe	450 EUR	460 EUR

Mit dieser Verordnung wird „an eine bis einschließlich 2007 geltende Tradition angeknüpft, nach der es Sache des Bundesministeriums der Justiz war, die Höhe dieser im Kindesunterhalt zentralen Größe durch Rechtsverordnung zu bestimmen“.¹⁰

III. Änderungen des FamFG zum vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung begründet die Änderung damit, dass das vereinfachte Verfahren sich zwar grundsätzlich bewährt habe, jedoch in der Rechtsanwendung kompliziert und zu sehr formalisiert sei.¹¹ Als problematisch wurde erkannt, dass auf Antragstellerseite fast ausschließlich Behörden auftreten und es dadurch „zu einem Ungleichgewicht im Verfahren zwischen den verfahrensrechtlich

* Die Verf. ist Referentin für Unterhaltsrecht im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV, Heidelberg.

1 BGBl. 2015 I, 2018, abrufbar unter www.bgbl.de ▶ Bundesgesetzblatt Teil I ▶ 2015 ▶ Nr. 46 vom 25.11.2015.

2 Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mindestunterhaltsverordnung) BGBl. 2015 I, 2188, abrufbar unter www.bgbl.de ▶ Bundesgesetzblatt Teil I ▶ 2015 ▶ Nr. 49 vom 9.12.2015.

3 Abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Gesetze und Materialien ▶ Bundesgesetze.

4 BT-Drs. 18/5918, 14 (17), abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/059/1805918.pdf> (Abruf: 11.12.2015).

5 Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags BGBl. 2015 I, 1202, abrufbar unter www.bgbl.de ▶ Bundesgesetzblatt Teil I ▶ 2015 ▶ Nr. 30 vom 22.7.2015.

6 Neunter Existenzminimumbericht BT-Drs. 17/11425, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/114/1711425.pdf> (Abruf: 11.12.2015); der steuerfrei zu stellende Betrag lag 6 EUR über dem geltenden Mindestunterhalt.

7 BT-Drs. 18/5918, 15 (Fn. 4).

8 Letzter Bericht (Zehnte Existenzminimumbericht) vom 30.1.2015 BT-Drs. 18/3893 für 2016, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/038/1803893.pdf> (Abruf: 11.12.2015).

9 BGBl. 2015 I, 2188 (Fn. 2).

10 BT-Drs. 18/5918, 15 (Fn. 4).

11 BT-Drs. 18/5918, 14 (Fn. 4).

versierten Behördenmitarbeitern auf Antragstellerseite und dem (zumeist) rechtlichen Laien auf Antragsgegnerseite kommt“.¹²

Die nun beschlossenen Änderungen des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger gelten für Verfahren, die ab dem 1.1.2017 beantragt werden. Auf vereinfachte Verfahren, die noch bis zum 31.12.2016 beantragt werden, sind §§ 249 bis 260 FamFG¹³ in der bisherigen Fassung anzuwenden (§ 493 Abs. 2 FamFG nF). Trotzdem sollen die Änderungen bereits jetzt kurz vorgestellt werden.

1. Wegfall des Formulars für die Erhebung von Einwendungen (§ 251 FamFG nF)

Der verhältnismäßig kompliziert geratene Vordruck¹⁴ für die Einwendungen des Schuldners entfällt. Künftig hat der Schuldner seine Einwendungen „formfrei“ zu erheben. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es im Hinblick auf den bisherigen Formularzwang für den Antragsgegner beim Erheben von Einwendungen sehr schwierig gewesen sei, die Rechte zu wahren und dadurch die Gefahr fehlerhafter Unterhaltstitel bestanden habe.¹⁵

Es bleibt abzuwarten, ob der Wegfall des Formularzwangs künftig auch zu einer Änderung/zum Wegfall des § 59 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII führen wird. Nach dieser Vorschrift hat die Urkundsperson eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 FamFG aufzunehmen. Mit der Aufnahme der Nr. 9 in den Katalog des § 59 SGB VIII war seinerzeit die Erwartung des Gesetzgebers verbunden, dass der Unterhaltspflichtige von der Urkundsperson des Jugendamts eine kostenfreie und besonders kompetente Belehrung erhalten könne, wenn er zwar Einwendungen vorbringen will, jedoch mit der Ausfüllung des Vordrucks überfordert ist.¹⁶ Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrats,¹⁷ die Hilfeleistung des Jugendamts zu streichen, abgelehnt mit dem Hinweis, der Vorschlag betreffe nicht die Neuregelung des Gesetzentwurfs.¹⁸ In der Abschrift des Festsetzungsantrags für den Antragsgegner ist daher weiterhin der Hinweis enthalten, dass das Jugendamt kostenlos die Einwendungen aufnimmt.

2. Einwendungen des Antragsgegners (§ 252 FamFG nF)

§ 252 FamFG wurde um zwei Absätze erweitert und weitestgehend neu formuliert.

Die in der Praxis bislang schon oft Missverständnisse verursachende Regelung, dass auch bei vorgetragener, komplett fehlender Leistungsfähigkeit angegeben werden muss, in welcher Höhe man zur Unterhaltsleistung bereit ist, bleibt leider – auch ohne Einwendungsformular – erhalten. § 252 Abs. 2 FamFG nF lautet sinngemäß, dass Einwendungen, insbesondere auch der fehlenden Leistungsfähigkeit, nur zulässig sind, wenn der Antragsgegner zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet (§ 252 Abs. 2 FamFG nF). Trotz des Vortrags der Leistungsunfähigkeit muss also weiterhin angegeben werden, dass man sich zu „0“ EUR Unterhaltsleistungen bereit erklärt.

Im Absatz 4 des § 252 FamFG nF wird konkret aufgeführt, welche Belege der Unterhaltspflichtige einreichen muss,

wenn er den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit vorträgt:

- Belege über die Einkünfte der letzten zwölf Monate,
- ggf den aktuellen SGB II- bzw SGB XII-Bewilligungsbescheid,
- bei Selbstständigkeit den letzten Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung.

3. Festsetzungsbeschluss (§ 253 FamFG nF)

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 253 Abs. 1 FamFG nF wird geregelt, dass – ohne bisher erforderlichen gesonderten Antrag des Unterhaltsgläubigers – eine (Teil-)Festsetzung des vom Unterhaltsschuldner zugestandenen Unterhaltstrags (§ 252 Abs. 2 FamFG nF) zu beschließen ist.

4. Mitteilungen über Einwendungen (§ 254 FamFG nF); streitiges Verfahren (§ 255 FamFG nF)

Die Änderungen in § 254 FamFG und § 255 FamFG stellen keine inhaltlichen Änderungen, sondern systematische Anpassungen dar.

Von der Verkürzung der Frist für die Rücknahmefiktion von sechs auf drei Monate wurde abgesehen. Es bleibt dabei: Wird der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über Einwendungen gestellt, so gilt der Festsetzungsantrag, über den eingeräumten bzw bereits festgesetzten Betrag hinaus, als zurückgenommen (§ 255 Abs. 6 FamFG aF und nF).

5. Beschwerde (§ 256 FamFG nF)

Die Neuformulierung des Satzes 1 von § 256 FamFG nF bringt keine inhaltliche Änderung, führt hingegen zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Satz 2 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass verspätet vorgebrachte Einwendungen zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen.

6. Kein Wegfall des vereinfachten Verfahrens bei Auslandsbezug

Von der Beschränkung des vereinfachten Verfahrens auf Antragsgegner mit Inlandsaufenthalt (§ 249 Abs. 2 FamFG-E)¹⁹ wurde abgesehen.²⁰ Dies bedarf besonderer Hervorhebung, da vom § 249 FamFG-E erst auf Ende September geäußerte Bedenken des Bundesrats²¹ hin Abstand genommen wurde. Die geplante Abschaffung des vereinfachten Verfah-

12 BT-Drs. 18/5918, 15 (Fn. 4).

13 Wobei nur §§ 251 bis 256 FamFG geändert wurden.

14 Das Formular ist so kompliziert, dass juristischen Laien zur entsprechenden Rechtsverteidigung, also zum Ausfüllen des Formulars, im Wege der VKH ein/e Rechtsanwält/-anwältin beigeordnet wird, s. OLG Frankfurt a. M. 13.3.2007 – 2 WF 111/07, FamRZ 2008, 420; OLG Oldenburg 14.12.2010 – 13 WF 154/10, FamRZ 2011, 917.

15 BT-Drs. 18/5918, 15 (Fn. 4).

16 *Knittel* Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 7. Aufl. 2013, Rn. 766.

17 BR-Drs. 358/15, 2, abrufbar unter www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2015/0301-0400/0358-15.html?cms_templateQueryString=Suchbegriff&cms_fromSearch=true (Abruf: 11.12.2015).

18 BT-Drs. 18/6287, 13, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/062/1806287.pdf> (Abruf: 11.12.2015).

19 BT-Drs. 18/5918, 5 (Fn. 4).

20 BT-Drs. 18/6287, 1 (Fn. 18).

21 BR-Drs. 358/17, 1 (Fn. 17).

rens für den Fall, dass der Schuldner im Ausland lebt, hatte auch das DIJuF mit großer Sorge im Gesetzgebungsverfahren kritisiert und auf Rücknahme des Änderungsvorschlags im weiteren Gesetzgebungsverfahren gedrängt. Nach Erfahrungen des DIJuF ist das vereinfachte Verfahren wegen der deutlichen Vorteile die mit Abstand häufigste Titulierungsart, die Jugendämter in diesen Fällen wählen.²²

IV. Änderungen in der Kindesunterhalt-Formularverordnung

Da zukünftig der Formularzwang für das Erheben von Einwendungen entfällt, wurden die entsprechenden Folgeänderungen in der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt minderjähriger Kinder (Kindesunterhalt-Formularverordnung – KindUFV) vorgenommen.

Aber auch zum Antragsformular gibt es eine Neuerung: Mit dem neuen Satz 2 in § 1 Abs. 2 KindUFV wird klargestellt, dass Behörden das Antragsformular nutzen sollen, wenn es technisch so angepasst wird, dass damit strukturierte Datensätze übermittelt werden können. So kommt der Gesetzgeber seinem Ziel näher, das vereinfachte Verfahren effizienter zu gestalten,²³ sobald die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung gegeben ist.

V. Ausblick

Der Mindestunterhalt ist nun für die nächsten zwei Jahre bekannt. Es bleibt zu hoffen, dass die nächste Unterhaltsverordnung, die für 2018 und 2019 den Mindestunterhalt festlegen muss, mit etwas mehr Vorlaufzeit veröffentlicht wird. Im Dezember gibt es bekanntermaßen auch in den Ju-

gendämtern stets besondere Arbeitsbelastungen. Wünschenswert wäre folglich eine Bekanntgabe vor November 2017. Noch wünschenswerter wäre ein für zwei Jahre gültiger Unterhaltsbetrag.

Das BMJV bereitet eine Begründung der Rechtsverordnung vor, damit die Berechnung der in der Verordnung festgelegten Beträge besser nachvollzogen werden kann. Die Veröffentlichung der Begründung ist im Bundesanzeiger²⁴ vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der gravierendsten Änderung im vereinfachten Verfahren, dem Wegfall des Formularzwangs für die Erhebung von Einwendungen, ist geplant, dem Unterhaltsschuldner ein Merkblatt und ein fakultativ zu verwendendes Datenblatt für die Einwendungen zur Verfügung zu stellen.²⁵ Über das Datenblatt sollen die nach § 252 FamFG nF unerlässlichen Angaben beim Antragsgegner abgefragt werden. Das Datenblatt kann eine Hilfestellung für den Antragsgegner sein, aber auch ein Mittel, die Gerichte vor unstrukturierten und überflüssigen Einwendungen zu bewahren.

Unter Federführung des BMJV und unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen sollen das Merkblatt und das Datenblatt erarbeitet, bundesweit abgestimmt und der Praxis rechtzeitig vor dem 1.1.2017 zur Verfügung gestellt werden.

22 DIJuF-Hinweise vom 25.8.2015, abrufbar unter www.dijuf.de ► Rechtsberatung/Rechtspolitik ► Fachliche Hinweise/Stellungnahmen des DIJuF.
 23 BT-Drs. 18/5918, 15 (Fn. 4).
 24 Abrufbar unter www.bundesanzeiger.de.
 25 BT-Drs. 18/6287, 3 (13) (Fn. 18).